

**98. Änderung
des Flächennutzungsplans „Son-
derbauflächen Windenergie“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

24.10.2023



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
3. NLStBV
Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr
Luftverkehrsbehörde
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 2
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 238
30179 Hannover
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben
Fontainegraben 200
53123 Bonn
8. Gemeinde Emstek
Am Markt 1
49685 Emstek
9. Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1
49429 Visbek
10. Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstr. 16
26203 Wardenburg

11. Stadt Wildeshausen
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Am Markt 1
27793 Wildeshausen

12. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Leitung Regionalreferat Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19
30519 Hannover
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Sannumer Str. 3
26197 Huntlosen
5. NLWKN-Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Heinstr. 1
26919 Brake
6. NLStBV
Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
7. Eisenbahn-Bundesamt
Herschelstr. 3
30159 Hannover
8. EWE Netz GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg
9. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteuerallee 1
30655 Hannover
10. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
11. BSH
Biol. Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
Gartenweg 5
26203 Wardenburg

12. Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44263 Dortmund

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen	
Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise: Naturschutz und Landschaftspflege Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gebeten, die Unterlagen um die nachfolgenden Punkte u.a. zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und zur Eingriffsregelung zu ergänzen. <u>FFH-Vorprüfung</u> Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Verschiebung der Grenze des SO-Gebietes Bissel zum FFH-Gebiet "Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal" dem Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen wurde. Ein strenger Vorsorgegrundsatz gilt jedoch insbesondere auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes, zu dessen Netz das genannte FFH-Gebiet sowie das FFH-Gebiet "Döhler Wehe" gehören - bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lösen eine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Um diese bloße Möglichkeit einschätzen zu können, ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Nur wenn diese nachweislich auszuschließen sind, kann auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG verzichtet werden. Ohne eine Vorprüfung kann somit keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen gemacht werden, die letztendlich aber zu einer Unzulässigkeit der Flächennutzungsplanung führen können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung zunächst auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wenngleich es sich bei der Bauleitplanung (hier: vorbereitende Bauleitplanung) nicht um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt, resultiert, wie nebenstehend unter Bezugnahme auf den Windenergieerlasse erläutert, dennoch auch hier gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Pflicht der Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und damit die Pflicht zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder seinem Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden könnte. Allerdings kann es auf Ebene der Bauleitplanung – insbesondere der vorbereitenden Bauleitplanung – noch an der notwendigen Detailkenntnis zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung mangeln. Diesbezüglich erkennt das Bundesverwaltungsgericht an: „Lassen sich Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-[...]Gebietes auf der jeweiligen Planungsebene nicht

Anregungen	Abwägungsvorschläge
(siehe hierzu auch: Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021: Windenergieerlass, 2.9.3: "Im Rahmen der Regionalplanung sind die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist somit die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren.")	<i>abschätzen oder gegebenenfalls erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht treffen, kann es zulässig sein, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern</i>“ (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.12, bestätigt in BVerwG, Beschluss vom 21. April 2021 – 4 BN 48.20). Im Leitsatz des Beschlusses vom 24. März 2015 heißt es weiterhin: „Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden.“ Und weiter: „Die Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit von möglicherweise ein Schutzgebiet beeinträchtigenden menschlichen Tätigkeiten hänge davon ab, dass diese Pflicht auch erfüllt werden könne; es müsse die Möglichkeit bestehen, die betreffenden Tätigkeiten etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen.“ Folglich ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lediglich die Planungsabsicht der Gemeinde Großenkneten dargestellt wird. Es mangelt zu diesem Zeitpunkt an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenziell geplanter Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Gründung, Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen, Kenntnissen über Erschließungswege etc. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben mit den in mindestens 500 m Entfernung befindlichen Natura 2000-Gebieten „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ sowie „Döhler Wehe“ und ihren Erhaltungszielen und Schutzzwecken vereinbar ist, hängt jedoch wesentlich von Art und Umfang der eines potenziell geplanten Windparks ab, sodass die Möglichkeit einer fachgerechten Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<u>Schutzgebiete</u> Auch wenn kleine Schutzgebietsflächen wie §30-Biotope oder Naturdenkmale aufgrund des Maßstabs keine harten Tabukriterien in der Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan darstellen, halten wir genauere Ausführungen zu den innerhalb oder direkt angrenzend an die SO-Gebiete liegenden Schutzgebietsflächen im Umweltbericht für erforderlich. Gerade in Bezug auf die tlw. nur 10m entfernt liegenden Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale im Umfeld der Sondergebiete sind Schutzzweck und Ziele im Umweltbericht aufzuführen und in Beziehung zum Windenergieausbau zu setzen (kann es durch die Planungen zu Beeinträchtigungen dieser Gebiete kommen?). (siehe hierzu auch: Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021: Windenergieerlass, 2.9.1: "Auf die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geeignet hinzuweisen.") <u>Eingriffsregelung</u> Da mit der Flächennutzungsplanung ein Eingriff vorbereitet wird, ist eine realistische Einschätzung der Eingriffshöhe und auch der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Entscheidungsgrundlage erforderlich. Die konkrete Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt zwar im nachgelagerten BPlanverfahren bzw. im Zuge der BImSchG-Genehmigung, dennoch ist -wie zum großen Teil auch erfolgt - eine Beschreibung des aktuellen Zustands der einzelnen Schutzgüter, der voraussichtlichen Auswirkungen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bereits auf Ebene des FPI-anes erforderlich. Dies beinhaltet auch eine Eingriffsbilanzierung, die	ist. Ferner vermag ein Flächennutzungsplan ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz nicht darzustellen. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird daher in Ermangelung hinreichender Detailkenntnisse auf dieser Planungsebene verzichtet. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die vom Landkreis Oldenburg digital zur Verfügung gestellten gesetzlich geschützten Biotope, die sich, wie die übrigen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche und Schutzgebiete, innerhalb eines 3.000m-Radius um die Teilbereiche 1 bis 4 befinden, in Kapitel 2.4 des Umweltberichts ergänzt werden. Dabei wird den Ausführungen des Windenergieerlasses Rechnung getragen: Es erfolgt eine Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope und damit ergeht ein Hinweis auf diese. Auf eine Beurteilung, ob es durch die Planung zu Beeinträchtigungen dieser Gebiete kommt, wird verzichtet. Hierzu heißt es im Windenergieerlass: „Sie [Anm. des Verfassers: Die gesetzlich geschützten Biotope] <i>schließen [...] eine Planung durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.</i>“ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Zusammenhang mit der o. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erläutert, fehlt es auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung an Detailkenntnissen wie der Anzahl potenziell geplanter Windenergieanlagen, der Anlagenkonfiguration (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gründungsart), den Erschließungswegen, der Gründungsart etc. Folglich kann keine realistische Einschätzung der Eingriffshöhe erfolgen. Diese hängt beispielsweise vom Standort geplanter Anlagen und der Erschließungswege sowie der Ausführung letzterer, dem aktuell ausgeprägten Biotoptyp und vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ab. Demnach kann auch das Erfordernis von Vermei-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
zum Beispiel anhand der abzusehenden Anzahl der Anlagen und der hiermit verbundenen durchschnittlich zu erwartenden Versiegelung durch Verkehrsflächen und die Anlagen selbst prognostiziert werden kann (vgl. auch Kapitel 1.2 im Umweltbericht). Gleichmaßen kann für die Anlagen entsprechend der Höhe und des Wirkraums die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die erforderliche Kompensation bilanziert werden. Auch muss dargelegt werden, dass eine Kompensation grundsätzlich möglich ist und ausreichend Flächen hierfür zur Verfügung stehen, da ohne die Kompensation eine Bebauung nicht zulässig ist. Im Falle nachgelagerter Verfahren nach BImSchG oder einfacher B-Pläne wäre für die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild eine Ersatzgeldzahlung nach §15 Abs. 6 BNatSchG vorzunehmen, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung schon grob bemessen werden kann.	dungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen nicht detaillierter erfolgen als dies bereits im Umweltbericht in den Kapiteln 5.1 und 5.3 geschehen ist. Die Ausführungen gelten gleichermaßen auch für das Schutzgut Landschaft. Grundsätzlich wird in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in Anlehnung an BREUER (2001) von einem erheblich beeinträchtigten Raum ausgegangen, der einem Umkreis der 15-fachen Anlagehöhe entspricht (s. Kapitel 5.2 des Umweltbericht). Der Wirkraum wurde, wie nebenstehend angeregt, folglich bereits definiert. Die konkrete Ausdehnung des Wirkraums hängt jedoch von den Standorten potenziell geplanter Anlagen sowie deren Höhe ab. Hierzu liegen keine Kenntnisse vor, sodass auf eine detailliertere Betrachtung und auch auf eine Ermittlung eines konkreten Kompensationsbedarfs auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet wird. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSch ist der „Verursacher [Anm. des Verfassers: eines Eingriffs] [...] verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen [...] oder zu ersetzen [...]. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind [...]. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind [...]“. Die Gemeinde Großenkneten liegt in den Naturräumen der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Es wird davon ausgegangen, dass in beiden Naturräumen ausreichend Möglichkeiten bestehen, um den Anforderungen des § 15 BNatSchG Rechnung zu tragen. Bezüglich der Bemessung eines auf Ebene der verbindlichen Bauleit- oder Genehmigungsplanung zu zahlenden Ersatzgeldes wird auf die o. g. Ausführungen zur fehlenden Detailkenntnis hingewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Eine konkrete Bilanzierung des Eingriffs kann dann auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden mit Angaben zur exakten Versiegelungshöhe, der tatsächlich beeinträchtigten Biotope und anderer Schutzgüter, der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und der Berechnung des Ersatzgeldes bzw. der Höhe der Realkompensation mit konkreter Zuweisung von Flächen und Maßnahmen. Da die Sonderbauflächen über den zentralen Untersuchungsrahmen zur Fauna hinausgehen, können in Teilbereichen keine Aussagen zur Betroffenheit von Brutvögeln gemacht werden. Jedoch sind auf Grundlage der vorhandenen Daten keine rechtlichen Hindernisse erkennbar, die eine grundsätzliche Eignung der Sondergebiete in Frage stellen. Zur Bewertung der Auswirkungen konkreter Anlagenstandorte und -typen und Festlegung von Vermeidungs-, sowie Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene (B-Plan oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) ergänzende Erfassungen und Aussagen zu Arten- und Lebensgemeinschaften erforderlich. <u>Sonstige Punkte</u> <u>Artenschutz:</u> Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Höhlenbäume beseitigt, handelt es sich regelmäßig um geschützte Lebensstätten von Fledermäusen, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden müssen um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Die in den Vermeidungsmaßnahmen genannten Fällzeiteneinschränkungen (S. 41 Umweltbericht) allein können nur zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbotes beitragen. <u>Überwachung/ Monitoring:</u> Neben einer ökologischen Baubegleitung und artenschutzrechtlicher Kontrollen z.B. vor Fällungen sind noch weitere Maßnahmen zur Überwachung zu nennen, die unter anderem auch die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen, die Einhaltung von Betriebszeiteneinschränkungen (Fledermausabschalten)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise im Umweltbericht entsprechend redaktionell ergänzt. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es sich dabei ohnehin lediglich um Empfehlungen handelt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren sind. Der Anregung wird gefolgt und der in Kapitel 7.3 des Umweltberichts enthaltene Hinweis zur Umweltüberwachung entsprechend ergänzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
und erforderlichenfalls auch ein noch näher zu bestimmendes Monitoring von Artenschutzmaßnahmen (CEF, FCS) beinhalten. <u>Kumulation</u>: Vor dem Hintergrund des zu den Teilflächen 1 und 4 direkt benachbarten Windparks in der Gemeinde Wardenburg erscheint es nicht nachvollziehbar, warum von einer kumulativen Wirkung der Sondergebiete für Windenergie und weiterer Pläne oder Projekte nicht auszugehen ist (S. 53, Umweltbericht). Wald Es werden 4 Teilbereiche ausgewiesen, wovon die Teilbereiche 1, 2 und 4 an das LSG Hegeler Wald grenzen. Diese Waldflächen sowie weitere kleinere Waldflächen wurden in den genannten Flächen von den Darstellungen als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgespart. Der Teilbereich 3 weist sowohl in dem Bereich, der aus der bestehenden 68. Flächennutzungsplanänderung hervorgeht als auch innerhalb der zusätzlichen Flächen, die über die 98. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden, kleinere Waldflächen auf. Es wird darauf hingewiesen, dass generell die Waldflächen und die waldrechtlichen Belange in der weiterführenden Planung zu berücksichtigen sind. Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG sind zu vermeiden. Sollten diese notwendig werden, so sind entsprechende Ersatzaufforstungen vorzusehen. Es sollte ein entsprechender Hinweis mit in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden. Städtebau Wir regen die dringende Prüfung an, ob es sich bei Wasserschutzgebieten der Schutzzone II tatsächlich, wie in der vorliegenden Potentialflächenanalyse unter Abschnitt 4.6.4 ausgeführt, um harte Tabukriterien handelt. Eine Nutzung dieser Bereiche für die Windenergie scheint im Einzelfall durchaus möglich zu sein (siehe hierzu	Der Anregung wird gefolgt und die kumulierenden Wirkungen mit den benachbarten Windparks auf dem Gemeindegebiet Wardenburgs in den Unterlagen ergänzt. Hieraus resultiert keine Planungsänderung; es handelt sich stattdessen um eine redaktionelle Ergänzung. Den Anregungen wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Gemäß § 52 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde u.a. von Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Allerdings hat die Überprüfung der Wasserschutzgebietsverordnung bestätigt, dass für die

Anregungen	Abwägungsvorschläge
auch Abschnitt 4.3 bzw. Anlage 2 des Windenergieerlasses). Sofern es zweifelhaft sein sollte, ob dieses Kriterium als "hartes" oder "weiches" einzuordnen ist, hat die Rechtsprechung anerkannt, dies entsprechend als Hilfskonstruktion sowohl als "hartes" und als "weiches" Kriterium in die Abwägung - bis hin zur Prüfung über die Einhaltung des Substanzgebots - einzustellen (vgl. OVG Lüneburg 12 LB 64/11, OVG Lüneburg 12 KN 75/18).	Schutzzone II entsprechende Verbote enthalten sind. Ein Vorhaben zur Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Windenergieanlagen erfüllt u.a. die Verbotstatbestände § 5 Abs 2 Ziff. 33 (Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen) und Ziff. 43 (Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe) der Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hagel, Sage und Baumweg des Wasserwerkes Großenkneten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes, 2002). Die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (WSZ II) stellt den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von Krankheitserregern und vor nachteiligen Beeinträchtigungen sicher. Schon das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen stellt in WSZ II für Grundwasser- und Talsperrenschutzgebiete nach den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben in der Regel ein nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar. Es ist folglich im Regelfall nicht davon auszugehen, dass eine Befreiung von in den Schutzzonen I und II geltenden Verboten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erteilt werden kann, da das Vorhaben mit den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar ist (vgl. Abschnitt 4.3 des Windenergieerlasses). Zusätzlich ist in der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden“ Teil II (NLWKN 2013) die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, in der Schutzzone II zu untersagen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Flächen für Gemeinbedarf bzw. bei den Sonderbauflächen "Ökologische Akademie Hosüne" etc. um Darstellungen im Flächennutzungsplan handelt, da diese in der Potentialanalyse als "weiche" Tabukriterien definiert worden sind. Dies sollte entsprechend in der Begründung respektive der Potentialanalyse verdeutlicht werden (siehe S. 20 der Potentialanalyse). Andernfalls wäre eine Einordnung als "hartes" Tabukriterium zu prüfen. Wir regen an, in der Begründung unter Verweis auf die Potentialstudie noch näher darzulegen, weshalb die betreffenden vier Suchräume als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen, die übrigen identifizierten Suchräume im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hingegen nicht. Vor diesem Hintergrund möchten wir ebenfalls anregen, die Ausführung zur Überprüfung, ob mit der Planung substanzieller Raum für die Windenergie geschaffen wurde, in der Begründung anzureichern. Hier können ebenfalls die Aussagen in der Potentialanalyse zur Orientierung dienen. Wir weisen darauf hin, dass Lärmauswirkungen, die mit dem Betrieb von möglichen Anlagen in den vorgesehenen Windenergiegebieten verbunden sind, zumindest grundlegend dargestellt und entsprechend in der Abwägung respektive Begründung unter Kapitel 5.3 anzuführen sind. Hierbei kann selbstverständlich auf die vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten und Vorkehrungen im Rahmen der konkreten Standortplanung im Einzelgenehmigungsverfahren eingegangen werden (siehe dazu auch Ausführungen in der Potentialanalyse).	Aus diesen Gründen wird an der Einteilung der Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als harte Tabuzone festgehalten. Die Potentialflächenanalyse wird um die zuvor getätigten Ausführungen redaktionell ergänzt. Der Anregung wird gefolgt und die Potentialanalyse wird redaktionell angepasst. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung noch etwas ausführlicher die Themen Standortwahl und substanzieller Raum aufgreifen wird. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Aspekt Lärmauswirkungen etwas ausführlicher dargestellt wird.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Darüber hinaus möchten wir erneut auf unsere Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB hinsichtlich der Wahl der Gesamthöhe für die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage verweisen. Planentwurf Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt. U.a. sind daher in diesem Verfahren noch Ausführungen über mögliche schwere Unfälle oder Katastrophen bei Durchführung der geplanten Vorhaben zu ergänzen. Wir weisen darauf hin, dass die Verfahrensvermerke unter dem Abschnitt "Öffentliche Auslegung" wie folgt zu ergänzen sind: "Der Entwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich "Sonderbauflächen Windenergie" und der Begründung sowie <i>den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben...</i> " Kreisstraßen Wir verweisen auf unsere Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB sowie auf die Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Bodenschutz und Abfallwirtschaft Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum o.g. Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB. Wir möchten ebenfalls mit Blick auf S. 7 Absatz 4 der Begründung erneut darauf hinweisen, dass seit dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung mit ihren Regelwerken gilt.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst. Der Anregung wird gefolgt und die Verfahrensvermerke ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19 30519 Hannover	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge konkreter Windparkplanungen zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge										
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover											
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise: Bergbau: West Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH , Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den o.g. Betreiber. Nachbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten: <table><tr><th>Bohrungsname</th><th>Bodenschatz</th><th>Bergbauunternehmen</th><th>Ostwert</th><th>Nordwert</th></tr><tr><td>Sagermeer Z2</td><td>Erdgas</td><td>Exxon</td><td>32443718</td><td>5868745</td></tr></table> Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher,	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Sagermeer Z2	Erdgas	Exxon	32443718	5868745	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend genannte Unternehmen wurde im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert							
Sagermeer Z2	Erdgas	Exxon	32443718	5868745							

Anregungen	Abwägungsvorschläge
die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend genannte Unternehmen wurde im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Anregungen vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Anregungen				Abwägungsvorschläge	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus		
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)		
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)		
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)		
7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend		
Der Leitungsbetreiber ist auf Grund der vorhandenen Datenlage nicht bekannt, voraussichtlich handelt es sich um die EWE Netz GmbH. Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben). Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten. Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Hinweise				Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend genannte Unternehmen wurde im Verfahren beteiligt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Sannumer Str. 3 26197 Huntlosen	
Gemäß Entwurf des Umweltberichtes Kap. 5.3 wurden die eventuellen Maßnahmen zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen noch nicht näher erläutert. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass hiervon auch landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein können, bitten wir um weitere Beteiligung im Planungsverfahren. Zu anderweitigen Aspekten erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In weiteren Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Stellen beteiligt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Heinstr. 1 26919 Brake	
Mit Schreiben vom 25.08.2023 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten. Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen. Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird. Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-denzeitraum-2021-bis-2027-128758.html). Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312, timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.	
NLStBV Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg	
der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Großenkneten und weist Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Ziel aus, das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen sowie des Landkreises Oldenburg, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind durch die Festsetzung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ betroffen. Meine Behörde hat mit Datum vom 07.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Da die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG häufig auf der Basis von Flächennutzungsplanänderungen erfolgt, werden die in der Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise aufrecht erhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge konkreter Windparkplanungen zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.	
Eisenbahn-Bundesamt Herschelstr. 3 30159 Hannover	
Ihr Schreiben ist am 25.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Sonderbauflächen Windenergie" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (0/VEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = In nicht besonders eisgefährdeten Regionen sollten die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden (gemessen von der Turmachse) größer als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) sein. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) und nachfolgenden Grundsätzen empfohlen: - Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. - Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffent-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
licher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrackstraße 44, 20097 Harnburg empfohlen. Denn das Eisenbahn- Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromver-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird im Zuge konkreter Windparkplanungen, sofern es erforderlich ist, beteiligt.

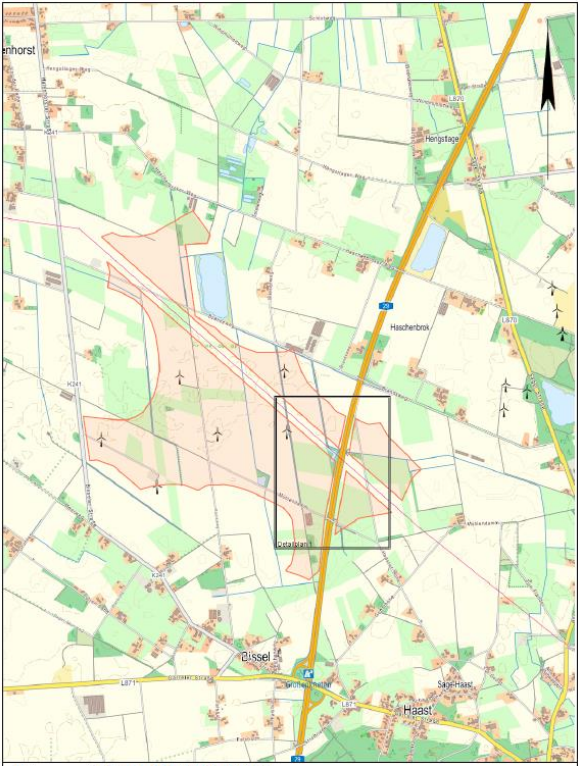
Anregungen	Abwägungsvorschläge
sorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:	

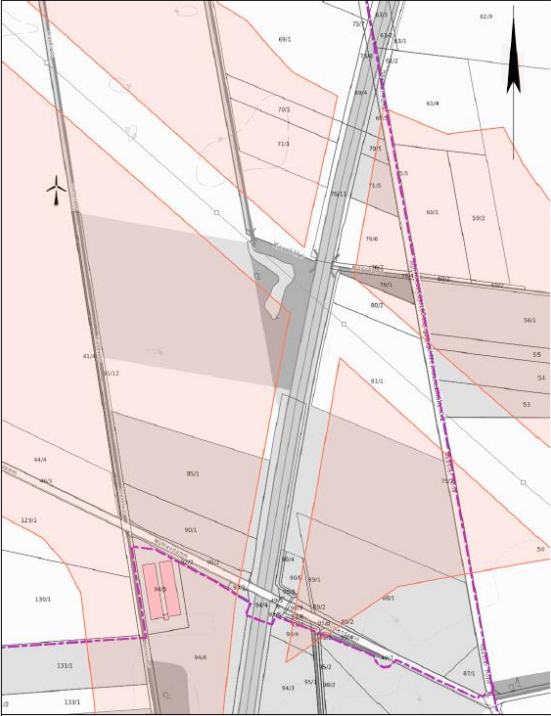
Anregungen	Abwägungsvorschläge
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Fachabteilung GIC-WAN Husumer Straße 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-126 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird im Zuge konkreter Windparkplanungen gefolgt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Auflagen: • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens des Kabels durchzuführen. • Die Fernmeldekabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Fernmeldekabel aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue	Die Auflagen werden im Zuge konkreter Windparkplanungen durch die Vorhabenträger gefolgt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. • Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher	

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table border="1" data-bbox="226 472 853 675"> <thead> <tr> <th>Kabel</th><th>Schutzstreifen in m</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FMK 02001.100 Hengstlage TF - Haaster Höhe KVZ</td><td>2</td></tr> <tr> <td>FMK 02001.000.01 Sagermeer S - Haaster Höhe KVZ</td><td>2</td></tr> </tbody> </table> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	Kabel	Schutzstreifen in m	FMK 02001.100 Hengstlage TF - Haaster Höhe KVZ	2	FMK 02001.000.01 Sagermeer S - Haaster Höhe KVZ	2	
Kabel	Schutzstreifen in m						
FMK 02001.100 Hengstlage TF - Haaster Höhe KVZ	2						
FMK 02001.000.01 Sagermeer S - Haaster Höhe KVZ	2						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	
OOWV Georgstr. 4 26919 Brake	
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 16.05.2023 -AP-LW-AWN/R3/05/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge konkreter Windparkplanungen zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge										
Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.											
BSH Biol. Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. Gartenweg 5 26203 Wardenburg											
wir bedanken uns für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme, außerdem dafür, dass der Abstand des Teilbereichs 3 der Sonderbauflächen Windenergie vom NSG Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor / FFH-Gebiet 012 auf 500m erweitert wurde. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass bei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung für den Teilbereich 3 (Windpark Bissel) nach unserer Auffassung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unbedingt erforderlich ist. Dabei ist unbedingt auch auf kollisionsgefährdete Vogelarten zu achten. Es ist bekannt, dass im FFH-Gebiet seit mehreren Jahren ein etabliertes, erfolgreiches Brutpaar des Seeadlers seinen Horst hat. Dieser liegt auch nach den neuesten gesetzlichen Vorgaben zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Zentralen Prüfbereich des WP Bissel. Anlage: Artenliste für Brutplätze (besonders) kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Tabu- und Prüfbereiche <table><tr><th rowspan="2">Brutvogelarten und deren vMGI-Klasse (A) = sehr hohe Mortalitätsgefährdung (B) = hohe Mortalitätsgefährdung (C) = mittlere Mortalitätsgefährdung</th><th rowspan="2">Nahbereich/ Innerer Schutzbereich</th><th>Zentraler Prüfbereich</th><th>Erweiterter Prüfbereich</th></tr><tr><th colspan="2">Prüfbereich</th></tr><tr><td>1 Seeadler (A)</td><td>500</td><td>2.000</td><td>5.000</td></tr></table> Zugleich wird im Umweltbericht zur 98.FNP-Änderung dargelegt, dass nach Tab. 6 Anlagenbedingte Wirkfaktoren „Zerschneidungseffekte durch die WEA.“ und nach Tab. 7 Betriebsbedingte Wirkfak-	Brutvogelarten und deren vMGI-Klasse (A) = sehr hohe Mortalitätsgefährdung (B) = hohe Mortalitätsgefährdung (C) = mittlere Mortalitätsgefährdung	Nahbereich/ Innerer Schutzbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Prüfbereich		1 Seeadler (A)	500	2.000	5.000	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Worst-Case-Betrachtung auf Grundlage Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Diese geben, wie es für die vorbereitende Bauleit-
Brutvogelarten und deren vMGI-Klasse (A) = sehr hohe Mortalitätsgefährdung (B) = hohe Mortalitätsgefährdung (C) = mittlere Mortalitätsgefährdung			Nahbereich/ Innerer Schutzbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich						
	Prüfbereich										
1 Seeadler (A)	500	2.000	5.000								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
toren „Tötung durch Kollision“ entstehen. Außerdem ergibt sich unter „Prüfung des Zugriffsverbots (§44 (1) Nr. 1 BNatschG sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatschG) „Sollten sich permanente Fortpflanzungsstätten (z.B. jährlich wieder genutzte Horste von Greifvögeln) innerhalb des BNatschG (4. Änderung 2022) aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden (...) In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Arten mit Windenergieanlagen ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden, oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.“ Für den Seeadler wurde vom Büro Moritz im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2019-2022 eine VRNK durchgeführt. Darin wird aufgeführt: „Unabhängig von Wahrscheinlichkeiten und Einschätzungen erscheint es notwendig, u. a. zur langfristigen Sicherung dieses Seeadler-„Außenpostens“ in Niedersachsen, d. h. zur Vermeidung des „Ernstfalles“, also der unbeabsichtigten Tötung von Seeadlern im WP Bissel, Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Hierfür kommen primär Vogel-Detektionseinrichtungen mit Abschaltautomaten, die an den äußeren WEA des WP Bissel angebracht und betrieben werden, in Betracht. Inzwischen ist ein erstes System in Deutschland abschließend evaluiert worden und könnte eingesetzt werden (s. KNE 2021, ARSU 2021). Das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Seeadler wird (auf Langzeitebene) als hoch angesehen. Es kann auf ein geringes Niveau gesenkt werden, wenn spezifische Detektions- und Abschaltautomaten im WP Bissel installiert und betrieben werden.“ Die Seeadler wurden bei den Kartierungen wiederholt im WP Bissel festgestellt und dies auch in kritischen Höhenzonen (III) s.Karten V4 und V11-13 im o.g. Gutachten. .	planungsebene üblich ist, lediglich die Planungsabsicht der Gemeinde wieder. Konkrete Angaben zur Anlagenkonfiguration etc. fehlen zu diesem Zeitpunkt. Auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG werden – bei Bedarf – Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung formuliert. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Dieses sind artenschutzrechtliche Aspekte, die zur Vermeidung von Konflikten unbedingt berücksichtigt werden sollten. Nach den Änderungen 2022 wird dabei zwar gewertet, ob die betroffenen Arten im Bestand (bundesweit) zunehmen, es gelten Zumutbarkeitsschwellen für den Artenschutz, im Falle dieses Seeadlerpaares sind nach unserer Auffassung aber unbedingt auch Aspekte des Lebensraum-schutzes zu beachten. Dieser unterliegt im Falle eines FFH-Gebietes den Vorgaben des Habitatschutzes und dem Europarecht. Der Seeadler ist Charakterart des FFH-Gebietes 012 (Ssymank et al. 2021) für den LRT 3150 (u.a. Kleines Sager Meer) und es besteht hier ein Verschlechterungsverbot. Wir möchten Sie daher dringend auffordern, im Rahmen der Planungen diesen Schutz zu gewährleisten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung zunächst auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wenngleich es sich bei der Bauleitplanung (hier: vorbereitende Bauleitplanung) nicht um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt, resultiert, wie nebenstehend unter Bezugnahme auf den Windenergieerlasse erläutert, dennoch auch hier gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Pflicht der Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und damit die Pflicht zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder seinem Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden könnte. Allerdings kann es auf Ebene der Bauleitplanung – insbesondere der vorbereitenden Bauleitplanung – noch an der notwendigen Detailkenntnis zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung mangeln. Diesbezüglich erkennt das Bundesverwaltungsgericht an: „Lassen sich Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-[...]Gebietes auf der jeweiligen Planungsebene nicht abschätzen oder gegebenenfalls erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht treffen, kann es zulässig sein, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern“. (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.12, bestätigt in BVerwG, Beschluss vom 21. April 2021 – 4 BN 48.20). Im Leitsatz des Beschlusses vom 24. März 2015 heißt es weiterhin: „Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnot-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	wendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzend der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden.“ Und weiter: „Die Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit von möglicherweise ein Schutzgebiet beeinträchtigenden menschlichen Tätigkeiten hänge davon ab, dass diese Pflicht auch erfüllt werden könne; es müsse die Möglichkeit bestehen, die betreffenden Tätigkeiten etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen.“ Folglich ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lediglich die Planungsabsicht der Gemeinde Großenkneten dargestellt wird. Es mangelt zu diesem Zeitpunkt an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenziell geplanter Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Gründung, Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen, Kenntnissen über Erschließungswege etc. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben mit den in mindestens 500 m Entfernung befindlichen Natura 2000-Gebieten „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ (sowie „Döhler Wehe“) und ihren Erhaltungszielen und Schutzzwecken vereinbar ist, hängt jedoch wesentlich von Art und Umfang der eines potenziell geplanten Windparks ab, sodass die Möglichkeit einer fachgerechten Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist. Ferner vermag ein Flächennutzungsplan ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz nicht darzustellen. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird daher in Ermangelung hinreichender Detailkenntnisse auf dieser Planungsebene verzichtet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund	
mit Schreiben vom 09.05.2023 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurde die Planung weiter konkretisiert und die Flächen Teilbereich 3 und Teilbereich 4 geringfügig verändert. Änderungen mit den Berührungspunkten unseres im Betreff genannten Leitungsprojektes ergeben sich hierdurch jedoch nicht. Wir bitten daher erneut um weitere Abstimmung bzw. Beteiligung an diesem und an den nachgelagerten Verfahren, um die Windkonzentrationszonen in unserem Höchstspannungserdkabelprojekt berücksichtigen zu können. Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abwägung der Gemeinde wird hierzu weiterhin aufrechterhalten. „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den nebenstehend genannten Bereichen, handelt es sich um bestehende Windparkflächen, welche bereits heute planungsrechtlich durch die Flächennutzungsplandarstellung und BImSch-Genehmigungen gesichert sind. Die vorliegende Planung schafft hier keine neuen bzw. geänderten Sachverhalte, so dass die bestehenden Rechte bei der Trassenplanung zu berücksichtigen sind.“ Die Amprion GmbH wird in weiteren Verfahren, zu konkreten Windparkplanungen durch die Vorhabenträger beteiligt.

